

Amt für Brand- und Katastrophenschutz
**Anschlussbedingungen für
Brandmeldeanlagen**



Organisatorische Hinweise für die Aufschaltung und den Betrieb
von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle der Feuerwehr Hagen

Ausgabe 24.03.2025

Version 2.0

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Allgemeine Anforderungen	3
2	Verbleibende standortspezifische Festlegungen	4
2.1	Antragsprozess zum Anschluss einer Brandmeldeanlage (BMA)	4
2.2	Ansprechpartner bei der Feuerwehr	7
2.3	Ansprechpartner für den Anschluss an die Alarmempfangszentrale	8
2.4	Hinweisleuchte zum Anfahrtspunkt.....	8
2.5	Bezugsquelle der Feuerwehrschißung für die Feuerwehrperipherie	9
2.6	Erstinformationsstelle (FBF, FAT, Betriebsbuch, etc.)	9
2.7	Feuerwehrschißeldepot (FSD)	11
2.8	Bereithaltung von Hilfsmitteln zum Öffnen von Decken/Bodenplatten	14
2.9	Informationen zu Brandfallsteuerungen im Gebäude	15
2.10	Kostenregelung für die Abnahme / Wiederholung der Abnahme	16
2.11	Darstellung der ausgelösten Melder / Meldergruppe im FAT	16
2.12	Feuerwehrlaufkarten & Feuerwehrpläne.....	17
2.13	Vorgehen und Verfahren bei Falschalarm	17
2.14	Informationen zur Durchführung von Revisionsalarmen	17
2.15	Verfahren bei der wiederkehrenden Prüfung / Wartung	18
3	Veröffentlichung	18
	Anhang 1 – Antrag auf Aufschaltung / Stilllegung einer BMA.....	19
	Anhang 2 – Objekt und Kontaktdaten	20
	Anhang 3 – Protokoll Schiüsselhinterlegung im FSD	21
	Anhang 4 – Privatrechtliche Vereinbarung FSD3.....	22
	Anhang 5 – Checkliste Aufschaltung Brandmeldeanlagen.....	28

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese organisatorischen Hinweise für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA), im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen nachfolgend Feuerwehr Hagen genannt, sind bei Errichtung, Änderung und Betrieb von Brandmeldeanlagen zu beachten, wenn diese an die Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen der Leitstelle der Feuerwehr Hagen angeschlossen werden sollen bzw. sind.

Abweichungen im Einzelfall bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr.

Sie ersetzen sämtliche vorherigen technischen Anschlussbedingungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen.

1.2 Allgemeine Anforderungen

Auszug aus der DIN 14675-1 Anhang P Hinweise zu Anschlussbedingungen der Feuerwehren

In den Anschlussbedingungen wurde früher die technische Anschaltung von unterschiedlichen BMZ an die Leitstellen der Feuerwehren beschrieben und geregelt.

Durch die fortgeschrittenen Festlegungen in den nationalen und europäischen Normen sind wesentliche Festlegungen zur Errichtung und zum Betrieb von BMA inzwischen normativ geregelt.

Hierdurch ergibt sich, dass normativ festgelegte Anforderungen an die zu verwendenden Komponenten und Ausführungen in Anschlussbedingungen nicht mehr erforderlich erscheinen.

Es soll vermieden werden, dass Widersprüche zu jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik entstehen.

Die Anforderungen für den Aufbau und Betrieb von BMA sind in der DIN 14675-1 und den darin benannten mitgeltenden Normen und Vorschriften hinreichend berücksichtigt.

Die Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die Regelwerke nur im organisatorischen Bereich.

2 Verbleibende standortspezifische Festlegungen

2.1 Antragsprozess zum Anschluss einer Brandmeldeanlage (BMA)

Im Vorfeld der Planungen zur Konzepterstellung der Brandmeldeanlage, ist ein erstes Abstimmungsgespräch mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr durch den Antragsteller zu suchen. Im weiteren Verlauf der Planungen können weitere Besprechungen erforderlich werden. Gleiches gilt für Änderungen und Erweiterungen vorhandener Brandmeldeanlagen.

Bei diesen Besprechungen sind der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr folgende Unterlagen soweit vorhanden zur Verfügung zu stellen:

- eine Kopie der Bauplanungsunterlagen
- eine Kopie der Baugenehmigung
- eine Kopie des Brandschutzkonzeptes
- eine Kopie des Brandmelde / Alarmierungskonzeptes
- eine Kopie der BMA-Planungsunterlagen
- eine Kopie des Sachverständigen-Prüfberichtes
- eine Kopie der Brandfallsteuermatrix/-tabelle
- eine Kopie der Fachkompetenznachweise aller beteiligter Fachfirmen

Verantwortlich für das Konzept ist der Betreiber, der gemeinsam mit den zuständigen Stellen (z. B. Feuerwehr), dem Planer und gegebenenfalls mit dem Errichter der BMA die Maßnahmen festlegt. Für die Dokumentation der festgelegten Maßnahmen ist gemäß DIN 14675 der Betreiber bzw. eine beauftragte Firma zuständig. Die verantwortlichen Fachfirmen für Planung, Montage, Inbetriebsetzung und Abnahme der Brandmeldeanlage müssen gemäß DIN 14675 durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert sein.

Über diese Abstimmungen sind Protokolle von der einladenden Stelle zu führen und der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, innerhalb von 7 Tagen zukommen zu lassen.

Die Vorgaben der gültigen Baugenehmigung und des genehmigten Brandschutzkonzeptes sind zwingend einzuhalten. Sollten im Rahmen der Planung der Brandmeldeanlage Abweichungen hiervon notwendig werden, sind die Änderung des Brandschutzkonzeptes und ein Änderungsantrag der Baugenehmigung zwingend erforderlich. Die Änderung und/oder die geänderte Baugenehmigung bzw. der Änderungsantrag ist der zuständigen Ordnungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt beim Betreiber. Zusätzlich sind gegenüber der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, auf die geplanten Abweichungen von Vorgaben der Baugenehmigung und vom genehmigten Brandschutzkonzept schriftlich hinzuweisen.

Der schriftliche Antrag zur Aufschaltung einer BMA, (Anhang 1) an die Empfangseinrichtung der Leitstelle der Feuerwehr Hagen, ist mindestens 6 Wochen vor der Aufschaltung an die Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, zu richten. Ein unterschriebenes Exemplar verbleibt bei der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr.

Mit dem Antrag zur Aufschaltung einer BMA an die Empfangseinrichtung der Leitstelle der Feuerwehr Hagen, erkennt der Teilnehmer der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an.

Vor der Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen, muss die Brandmeldeanlage durch einen anerkannten Prüfsachverständigen wirksam und betriebsicher abgenommen werden. Eine Aufschaltung zur Feuerwehr setzt die volle Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage voraus.

Der Termin bzw. die Termine der Prüfung(en) der Brandmeldeanlage durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nach PrüfVO NRW sind der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, rechtzeitig, mindestens 12 Werktage im Voraus, mitzuteilen. Auf Verlangen ist der Feuerwehr die Teilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen.

Sollten bei der Abnahme Mängel durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nach PrüfVO NRW festgestellt werden, kann je nach Art und Umfang der Mängel, die Aktivierung der Übertragungseinrichtung zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen verweigert werden. Nach Beseitigung der Mängel ist ein neuer Termin zur Abnahme durchzuführen.

Mindestens 12 Werktage vor der Abnahme müssen der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, folgende Unterlagen vorliegen.

- Objekt und Kontaktdaten mit Angaben zu folgenden Personen bzw. juristischen Personen (Anhang 2):
 - Genaue Bezeichnung des Objektes mit Anschrift und Telefonnummer sowie mindestens einem Ansprechpartner.
 - Eigentümer des Objektes mit Anschrift und Telefonnummer sowie mindestens einem Ansprechpartner.
 - Betreiber des Objektes mit Anschrift und Telefonnummer sowie mindestens einem Ansprechpartner.
- Liste verantwortlicher Personen (Seite 1 – Textteil aus dem Feuerwehrplan), von denen ständig mindestens eine Person erreichbar sein muss, mit Angabe der dienstlichen, privaten und mobilen Telefonnummern. Es besteht die Möglichkeit einen Sicherheits-/ Wachdienst mit einer 24/7 Erreichbarkeit mit den entsprechenden Befugnissen zu beauftragen.
- Kopie des Berichtes der Prüfung der Brandmeldeanlage durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nach PrüfVO NRW inklusive eventueller Ergänzungsberichte. Anerkannt werden nur solche Berichte, bei denen die

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der PrüfVO NRW durch staatlich anerkannte Sachverständige des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet wurden.

- Kopie der Mitteilung der Mängelbeseitigung an den staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß PrüfVO NRW § 2 Absatz 2 Nummer 4, sofern in den vor genannten Berichten Mängel enthalten sind.
- Bescheinigung der Errichterfirma die besagt, dass die Brandmeldeanlage nach den zurzeit gültigen VDE-Vorschriften und DIN-Normen installiert wurde (Facherrichterbescheinigung).
- Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls gemäß DIN 14675.
- Kopie der Liste der in die Bedienung der BMA eingewiesenen Personen.
- Kopie des Wartungsvertrags oder die Bestätigung, dass ein entsprechender Vertrag für die gesamte Anlage, einschließlich des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD 3), mit einem zertifizierten Fachunternehmen abgeschlossen wurde.
- Kopie des Vertrages oder die Bestätigung, dass ein entsprechender Vertrag zur Übermittlung von Sabotage- und Störmeldungen an eine ständig besetzte Stelle. abgeschlossen wurde.

Die Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr Hagen bezieht sich auf die, in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten organisatorischen Hinweisen. Die Überprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die Brandmeldeanlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr Hagen ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.

Der Betreiber hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, Änderungen hinsichtlich Namen, Firmierung, Adresse, Telefon, Änderung der Schließanlage etc. der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr rechtzeitig, d.h. schon im Vorfeld der Änderung, schriftlich mitzuteilen. Ggf. muss der Konzessionsvertrag der Übertragungseinrichtung ebenfalls angepasst werden.

2.2 Ansprechpartner bei der Feuerwehr

Feuerwehr Hagen – Vorbeugende Gefahrenabwehr

Postanschrift:

Stadt Hagen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr
Florianstr. 2
58119 Hagen
Email: yb-feuerwehr@stadt-hagen.de

Dienstgebäude:

Stadt Hagen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr
Stennertstr. 6-8
58119 Hagen

Feuerwehr Hagen – Leitstelle

Stadt Hagen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Florianstr. 2
58119 Hagen
Telefon: 02331 / 374 – 0

2.3 Ansprechpartner für den Anschluss an die Alarmempfangszentrale

Die Feuerwehr Hagen betreibt eine BMA auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen angeschlossen werden können.

Für die Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) ist mit dem Konzessionsnehmer ein Anschlussvertrag abzuschließen. Abstimmungen hierzu sind mit dem Konzessionsnehmer der Alarmübertragungsanlage zu treffen. Die Übertragungseinrichtung ist beim Konzessionsnehmer für das Stadtgebiet der Stadt Hagen zu beantragen.

Der Antrag zur Aufschaltung einer BMA auf die Alarmübertragungsanlage bei der Feuerwehr Hagen ist über die Homepage der Siemens AG zustellen:

<http://www.siemens.com/alarm-management>

Kontaktdaten:

Siemens AG
Konzession
Am Kabellager 9, 50823 Köln
Email: feuerwehranschluss.west.ger@siemens.com

Dem Antrag ist ein Lageplan des Objekts mit dem vorgesehenen Standort der BMZ beizufügen. Die Einholung der Genehmigung ist Aufgabe des Konzessionärs.

Es ist dafür zu sorgen, dass jederzeit ein einfacher Zugang zur Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen besteht. Die Zugangsmöglichkeiten sind vor der Inbetriebnahme im Benehmen mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, festzulegen.

2.4 Hinweisleuchte zum Anfahrtpunkt

Der Zugang zum Objekt bzw. zur „Erstinformationsstelle der Feuerwehr“ ist außen am Zugang zum Gebäude mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen. Die Blitzleuchte ist außerhalb des Handbereiches zu installieren und muss von allen Anfahrtsrichtungen sichtbar sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Blitzleuchte nicht durch Vordächer, Markisen, Schilder, parkende Fahrzeuge o.ä. verdeckt wird bzw. werden kann. Ist die genannte Blitzleuchte auf dem Anfahrtsweg nicht von der öffentlichen Straße aus sichtbar, ist eine dauerhafte Beschilderung und/oder eine/ mehrere weitere Blitzleuchte(n) erforderlich.

Nach Auslösung der Übertragungseinrichtung (ÜE) bleibt die Blitzleuchte so lange in Funktion, bis die BMZ zurückgesetzt und alle Objektschlüssel sich wieder ordnungsgemäß gesichert im FSD befinden und die FSD-Außentür verriegelt ist. Das Fehlen nur einer dieser drei Komponenten belässt die Blitzleuchte weiter in ihrer Funktion.

2.5 Bezugsquelle der Feuerwehrschiessung für die Feuerwehrrperipherie

Das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) und das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) sowie das Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (GBF), sofern vorhanden, müssen abschließbar sein. Der/ die Profilhalbzylinder für das FBF, FAT, GBF (Schließung Feuerwehr Hagen) wird durch die Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, auf Kosten des Betreibers oder eines anderen vorher zu benennenden Kostenträgers bestellt und zur Abnahme mitgebracht.

2.6 Erstinformationsstelle (FBF, FAT, Betriebsbuch, etc.)

Der Weg von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr auf öffentlichem Grund bis zur Erstinformationsstelle der Feuerwehr, ist mit Schildern nach DIN 4066-D1 mit der Aufschrift „FIZ“ (im Bedarfsfall mit rechts- oder links weisendem Hinweispeil) so zu kennzeichnen, dass die Schilder von der benutzbaren Verkehrsfläche aus gesehen und gelesen werden können.

Die Beschilderung zu einer evtl. vorhandenen Löschanlage z.B. eine Sprinklerzentrale erfolgt vom Standort der Erstinformationsstelle Feuerwehr ausgehend, bis zum Standort der Löschanlage.

Das erste straßenseitige Schild „FIZ“ (Größe 148 x 420 oder 210 x 594 mm) ist ggf. durch die Objekt Nummer „10000“ oder den Objektnamen (Größe 148 x 420 oder 210 x 594 mm) zu ergänzen. Ggf. ist dabei die Anfahrt aus verschiedenen Richtungen zu berücksichtigen.



Schilder im Außenbereich müssen so angebracht werden, dass sich die Unterkante mindestens 2,20 m - 2,50 m über dem Fertigfußboden befindet.

Abweichungen zur Beschilderung der Anfahrtswege sind mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr abzustimmen.

Die Erstinformationsstelle befindet sich unmittelbar hinter der ersten Zugangstür in das Objekt. Die Türanlage eines Windfangs ist als erste Zugangstür zu sehen. Ist die Brandmeldezentrale abgesetzt in einem separaten Raum angeordnet, wird der Weg dorthin nicht zusätzlich beschildert, sondern nur die BMZ selbst.

Der Standort der Erstinformationsstelle der Feuerwehr ist im Vorfeld der Planungen mit der Feuerwehr Hagen, Vorbeugende Gefahrenabwehr, abzustimmen.

Die Erstinformationsstelle Feuerwehr muss mit einem Profilhalbzylinder (PHZ) mit Schließung „Feuerwehr Hagen“ ausgestattet sein. Der/ die Profilhalbzylinder wird durch die Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, auf Kosten des Betreibers oder eines anderen vorher zu benennenden Kostenträgers bestellt und zur Abnahme mitgebracht.

Folgende Komponenten sind an der Erstinformationsstelle Feuerwehr vorzuhalten:

- Feuerwehrbedienfeld (FBF) gemäß DIN 14661.
An der dafür vorgesehenen Stelle (ÜE prüfen) ist die Nummer der Übertragungseinrichtung (z. B.: FWH00112) kenntlich zu machen (z. B.: Aufkleber). Beschriftungen des FBF dürfen durch die Nummer der Übertragungseinrichtung nicht unkenntlich gemacht bzw. überklebt werden.
- Feuerwehranzeigetableau (FAT) gemäß DIN 14662.
- Behältnis zur Aufbewahrung der Feuerwehrlaufkarten (Mindestens 2 Sätze) mit der Aufschrift „Feuerwehrlaufkarten“ nach DIN 4066-D1 (große Schrift). Die Feuerwehrlaufkarten sind entsprechend den aktuell gültigen Gestaltungsrichtlinien zu erstellen.

https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_37/fb_37_09/vorbeugende_gefahrenabwehr/vorbeugende_gefahrenabwehr.html

- Möglichkeit zur Aufbewahrung des Betriebsbuchs mit der Aufschrift „Betriebsbuch“. Das "Betriebsbuch/ Kontrollheft" der BMA (Ausführung nach VdS-Form 2182, DIN A5) ist unmittelbar am Anlaufpunkt der Feuerwehr (FIBS/FIZ) sichtbar zu hinterlegen. Sämtliche Abschaltungen, andere Betriebsereignisse sowie Änderungs- und Instandhaltungsmaßnahmen müssen durch den Betreiber bzw. durch eine von ihm beauftragte eingewiesene Person in ein Betriebsbuch aufgezeichnet werden.
- Möglichkeit zur Aufbewahrung des Feuerwehrplans. Erforderliche Größe ist mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, abzustimmen. Die Feuerwehrpläne sind entsprechend den aktuell gültigen Gestaltungsrichtlinien zu erstellen.

https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_37/fb_37_09/vorbeugende_gefahrenabwehr/vorbeugende_gefahrenabwehr.html

- Objektfunkanlage gemäß DIN 14663, falls eine Feuerwehr- Gebäudefunkanlage im Objekt vorhanden ist. Diese muss wie folgt nach DIN 4066-D1 gekennzeichnet sein. Die Objektfunkanlage ist entsprechend den aktuell gültigen Gestaltungsrichtlinien zu erstellen.

https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_37/fb_37_09/vorbeugende_gefahrenabwehr/vorbeugende_gefahrenabwehr.html

- Sprechstelle der Sprachalarmierungsanlage, falls eine Sprachalarmierungsanlage im Objekt vorhanden ist.

Die Brandmeldezentrale kann sich ebenfalls an diesem Punkt befinden oder abgesetzt in einem separaten Raum angeordnet sein. Auf oder an der Brandmeldezentrale wird ein Hinweisschild mit dem Text "BMZ" entsprechend DIN 4066-D1 angebracht.

Das FBF, FAT, Behältnis für den Feuerwehrplan, Behältnis für das Betriebsbuch und das Feuerwehrlaufkartendepot bilden eine räumliche Einheit. Alle weiteren Komponenten sind in unmittelbarer Nähe zueinander zu positionieren.

Im Bereich der Erstinformationsstelle Feuerwehr sind Ersatzscheiben und „Außer Betrieb“-Schilder für Handfeuermelder in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

Im Bereich der Erstinformationsstelle Feuerwehr sind erforderliche Gerätschaften oder Werkzeuge zum Erreichen aller Brandmelder vorzuhalten. Die vorgesehenen schlüsselgesicherten Halterungen für z.B. Leitern und Bodenplattenheber sind mit dem Hinweis „nur für Feuerwehr“ nach DIN 4066 zu beschriften.

Wird an einer Brandmeldeanlage ein weiteres Feuerwehranzeigetableau in der Baugenehmigung gefordert und dient dies den Einsatzkräften der Feuerwehr als weiteres FIZ, so sind an diesem ebenfalls Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrpläne zuzüglich weiterer Dokumentationen zu hinterlegen.

In der Erstinformationsstelle Feuerwehr sind Namen, Anschriften und Telefonnummern der in dem Feuerwehrplan aufgeführten Personen und der Wartungsfirma anzugeben.

Störung des Feuerwehr-Sprechfunks

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. der BMZ, hier insbesondere unmittelbar vor FAT und FBF, effektive Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, die mögliche elektromagnetische Strahlungen so abzuschirmen, dass die Funkverbindung der Einsatzkräfte zuverlässig gesichert ist.

2.7 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Der Feuerwehr ist im Alarmfall bei ihrem Eintreffen zu jeder Zeit ein verzögerungsfreier gewaltloser Zugang in das Objekt bis zur Erstinformationsstelle Feuerwehr und zu allen mit Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Bereichen sowie zu Sprinkler- und Löschzentralen zu ermöglichen. In Absprache mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, ist ein Feuerwehrschlüsseldepot der Klasse 3 (FSD 3) gemäß DIN 14675 zu installieren, wenn der verzögerungsfreie gewaltlose Zugang nicht anders sichergestellt werden kann.

Im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Hagen sind nur gemäß DIN 14675 und VdS zugelassene und geprüfte Feuerwehr-Schlüsseldepots FSD 3 mit einem, nach den Vorschriften des VdS, geprüften Doppelbart-Umstellenschloss, zugelassen.

Das Umstellenschloss für die Innenklappe des FSD 3 wird durch die Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, auf Kosten des Betreibers oder eines anderen vorher zu benennenden Kostenträgers bestellt und zur Abnahme mitgebracht.

In das FSD 3 sind entsprechend der Anzahl der Schlüssel (mindestens 3 separate Generalschlüssel), Profilhalbzylinder aus der Generalschließung des Objektes zur Aufnahme und Überwachung der zu deponierenden Generalschlüssel einzubauen.

Sofern an den im FSD 3 gesicherten Generalschlüsseln aus innerbetrieblichen Gründen zusätzlich weitere Schlüssel hinterlegt werden sollen, sind zwingend die Vorgaben der DIN 14675-T1 zu beachten. Aus einsatztaktischen Gründen dürfen demnach nicht mehr als drei Schlüssel je Schlüsselsatz hinterlegt werden. Die einzelnen Schlüssel sind eindeutig zu kennzeichnen bzw. zu beschriften (z.B.: farbig mit Text / Schlüsselanhänger mit Wirkungsbereich) und untrennbar miteinander zu befestigen.

Wird diese Anzahl überschritten, bedarf es besonderer Maßnahmen (z.B. überwachte Schlüsselmanagement- Systeme), die im Vorfeld mit der Feuerwehr Hagen Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, abzustimmen sind. Ggf. ist auch eine Abstimmung zwischen dem Betreiber der baulichen Anlage und dessen Sachversicherer erforderlich.

Über die Schlüsselhinterlegung im FSD ist ein Protokoll zu führen. (Anhang 3)

Einzelheiten zur Lage des Einbauortes sind im Projektgespräch mit der Feuerwehr Hagen, Vorbeugende Gefahrenabwehr abzustimmen.

Der Betrieb des FSD setzt voraus, dass die Kriterien „Sabotage“ und „Schlüssel entnommen“ als eigenständige Meldungen weitergeleitet werden. Die Meldung „Schlüssel entnommen“ ist über die Übertragungseinrichtung zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen aufzuschalten. Die Meldung „Sabotage“ kann auf eine ständig besetzte Stelle (z.B. Serviceleitstelle eines Wachdienstes oder Pförtner – 24 h besetzt –) aufgeschaltet werden.

Zur Kennzeichnung des Standortes ist oberhalb des FSD eine Blitz- oder eine Rundumkennleuchte mit roter Kalotte anzubringen. Die Blitzleuchte muss von allen Anfahrtsrichtungen sichtbar sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Blitzleuchte nicht durch Vordächer, Markisen, Schilder, parkende Fahrzeuge o.ä. verdeckt wird bzw. werden kann.

Kommt ein FSD 3 zur Anwendung, so ist auch ein Freischaltelement (FSE) zu installieren. Es ist ein FSE für Profilhalbzylinder zu verwenden. Der Profilhalbzylinder für das FSE (Schließung Feuerwehr Hagen) wird durch die Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, auf Kosten des Betreibers oder eines anderen vorher zu benennenden Kostenträgers bestellt und zur Abnahme mitgebracht. Das FSE wird ober- oder unterhalb im Handbereich des FSD 3 platziert. Wird das FSD 3 in einer Edelstahlsäule eingebaut, muss das FSE ebenfalls in der Säule des FSD 3 positioniert werden.

Die Auslösung über das FSE darf die akustische Alarmierung und die Brandfallsteuerung der BMA nicht aktivieren. Für das FSE ist eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

Über den Betrieb eines FSD 3 wird eine separate Vereinbarung (Anhang 4) getroffen.

Diese Vereinbarung kann im Internet unter

https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_37/fb_37_09/vorbeugende_gefahrenabwehr/vorbeugende_gefahrenabwehr.html

heruntergeladen werden. Am Tag der Abnahme ist diese Vereinbarung in zwei vom Betreiber unterschriebenen Exemplaren der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, zu übergeben. Ein Exemplar wird nach Unterzeichnung des unterschiftsberechtigten der Stadt Hagen an den Betreiber zurückgesendet. Das andere Exemplar verbleibt bei der Feuerwehr Hagen.

Hinweise zu elektronischen Schließsystemen:

In der Regel sind mechanische Schließsysteme in den Zugangstüren zum Objekt einzusetzen. Sollten elektrisch betriebene Schiebetüren Zugang der Feuerwehr sein, müssen diese mit separaten Schlüsselschaltern versehen werden. Bei Stromausfall müssen die Türen automatisch auffahren und offen stehen bleiben.

Grundsätzlich sollte mechanischen Schließsystemen der Vorzug gegenüber elektronischen Systemen gegeben werden. Elektronische Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung ausschließlich mittels „Transponder“ bzw. „Codekarte“ erfolgt, haben sich in der Vergangenheit als problematisch erwiesen:

- Die Codierung kann aufgrund von Umwelteinflüssen (elektromagnetische Störeinflüsse u.ä.) unbrauchbar werden.
- Geringe mechanische Beschädigungen führen bereits zum Verlust der Schließfähigkeit, ohne dass dies bemerkt wird.
- Die im FSD deponierten Transponder bzw. Codekarten benötigen einen höheren organisatorischen Aufwand bei der Umcodierung – sie müssen zwingend in eine Handlungsanweisung für das Umcodieren mit aufgenommen werden.

Die Verwendung von elektronischen Schließsystemen ist nur nach vorheriger Absprache und im Einvernehmen mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr möglich.

Der eingesetzte Transponder bzw. die Codekarte muss im FSD deponiert und mit dem Schlüssel der Schlüsselüberwachung untrennbar verbunden sein. Der Transponder bzw. die Codekarte muss zeitlich unbegrenzten Zugang für die Feuerwehr sicherstellen. Bei batteriebetriebenen Schlüsseln müssen Langzeitbatterien verwendet werden, deren Austausch verantwortlich durch den Betreiber geplant und dokumentiert wird.

Eine Störung der Netzspannungsversorgung darf keine Auswirkung auf die Funktion des Schließsystems haben.

Es müssen eine Beschreibung des Schließsystems und eine Kurzbedienungsanleitung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr mit den „Allgemeinen Objektinformationen“ der Feuerwehr-Pläne vorgelegt werden. Weiter ist eine Kurzbedienungsanleitung an der BMZ gut sichtbar auszuhängen.

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern bzw. Codekarten, liegt ausschließlich beim Betreiber.

Hinweise zur Feuerwehrschießung (F-Schließung):

Die F-Schließung wird von der Feuerwehr und dem Rettungsdienst verwendet. Sie darf explizit nicht für den Zugang ins Gebäude oder kritische Räume verwendet werden. Außerdem darf mit dieser Schließung kein Zugang zu Generalschlüsseln oder -transpondern ermöglicht werden. Diese Schließung ist dafür vorgesehen, für die Feuerwehr und den Rettungsdienst dienliche Einrichtungen, Zugänge zu Objekten, Aufzugerweiterungen und ähnlich geartete Schließungen zu vereinheitlichen.

Die Aufzählung der Anwendungsbeispiele ist nicht abschließend. Es gibt weitere Anwendungsbeispiele bei denen, durch die Implementierung der F-Schließung, im Alarmfall Zeit und Geld gespart werden kann.

Die Kennzeichnung wird in Anlehnung an die DIN 4066-D1 realisiert. Dabei sind zwei Punkte besonders zu beachten, da in der DIN 4066-D1 das Schild „F-Schließung“ nicht näher definiert wird. Zum einen sollen die Schilder nach dem, in der DIN 4066-D1 definierten, Layout gestaltet werden: Eine schwarze Schrift auf weißem Grund mit einem roten Rahmen. Außerdem soll die Größe des Schildes je nach Anwendungsfall variabel sein. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr schon in der Planungsphase abzustimmen.

Beispiel: Zugang zu Grundstücken, die mit Zaunanlagen eingefriedet sind

Des Öfteren tritt das Problem auf, dass Firmen ihre Grundstücke komplett einzäunen und so vor dem Zutritt Unbefugter schützen. Dabei wird von den Unternehmen vorwiegend kein Dreikant verwendet, da dieser frei verkäuflich ist. Mit der F-Schließung wird den Firmen die Option geboten, eine Überschießung in dem Tor zu verbauen, sodass die Firmen mit ihren Schlüsseln das Tor öffnen können und die Feuerwehr und der Rettungsdienst das Tor mit der F-Schließung ebenfalls öffnen kann. So wird ein schneller und gewaltfreier Zugang gewährleistet.

Beispiel: Öffnen von Sperrpfosten, Wegesperren oder sonstigen Schranken

Um zu gewährleisten, dass jedes Einsatzmittel die Wegesperren, die nicht durch einen Dreikant gesichert sind, passieren kann, könnte eine Schließung mit der F-Schließung realisiert werden. Dabei ist ein Einbau in Vorhängeschlösser, Schranken oder Ähnlichem ebenfalls möglich.

Über den Einsatz einer F-Schließung wird eine separate Vereinbarung getroffen.

2.8 Bereithaltung von Hilfsmitteln zum Öffnen von Decken/Bodenplatten

Befinden sich Brandmelder in Zwischendecken, muss unterhalb von jedem Brandmelder eine Revisionsöffnung von mindestens **50 cm x 50 cm** (lichte Öffnung) so angeordnet werden, dass die Brandmelder problemlos kontrolliert werden können. Bei ohne Werkzeug leicht herauszunehmenden Deckenplatten, kann auf die Verwendung von Revisionsöffnungen verzichtet werden. Für die Kontrolle der Melder ist eine geeignete Leiter bzw. Steighilfe vorzuhalten.

Die verwendete Leiter / Steighilfe muss der DIN EN 131 entsprechen. Die Prüfungen und Fristen gemäß BGV D36 sind durch den Betreiber der BMA einzuhalten und zu dokumentieren.

Die Leiter/ Steighilfe ist an der Erstinformationsstelle Feuerwehr vorzuhalten und gegen unberechtigtes Entnehmen (Feuerwehrschießung) zu sichern sowie mit „Feuerwehrleiter“ zu beschriften. Sollte dieses nicht möglich sein, kann die Leiter/Steighilfe auch abseits der Erstinformationsstelle Feuerwehr vorgehalten werden. Dieser Lagerort ist vor Baubeginn mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr abzustimmen und in den Feuerwehrlaufkarten und dem Feuerwehrplan darzustellen.

Neben den Revisionsöffnungen bzw. auf den festen Stegen einer Zwischendecke sind Schilder mit Meldergruppe / Meldernummer und dem Zusatz ZD anzubringen (z.B. 16 / 4 ZD). Der Brandmelder selbst ist mit Meldergruppe / Meldernummer ohne den Zusatz ZD zu beschriften (z.B. 16 / 4). Die Farbgebung beider Schilder ist: Schwarze Schrift auf weißen Grund.

Brandmelder in Doppelböden sind so zu montieren, dass durch Umklappen des Brandmelders die Funktionsanzeige sichtbar wird.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit dem zur Verfügung gestellten Bodenplattenheber und evtl. darüber hinaus erforderlichen Werkzeug abgehoben werden können. Die Bodenplatten sind mit einem geeigneten Befestigungsmaterial dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern. Die Bodenplatten oberhalb der Brandmelder sind mit einer eingefrästen Plakette mit Meldergruppe / Meldernummer (z.B. 15 / 3) zu kennzeichnen. Der Brandmelder selbst ist mit Meldergruppe / Meldernummer zu beschriften (z.B. 16 / 4). Die Farbgebung beider Schilder ist: Schwarze Schrift auf weißen Grund.

Die erforderlichen Bodenplattenheber und das ggf. erforderliche weitere Werkzeug sind an der Erstinformationsstelle Feuerwehr zu hinterlegen und gegen unberechtigtes Entnehmen (Feuerwehrschießung) zu sichern sowie mit „Heber für Zwischenböden“ zu beschriften. Sollte dieses nicht möglich sein, kann der erforderliche Bodenplattenheber und das ggf. erforderliche weitere Werkzeug auch abseits der Erstinformationsstelle Feuerwehr vorgehalten werden. Dieser Lagerort ist vor Baubeginn mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr abzustimmen und in den Feuerwehrlaufkarten und dem Feuerwehrplan darzustellen.

2.9 Informationen zu Brandfallsteuerungen im Gebäude

Alle Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am Feuerwehr-Bedienfeld mit der Taste „Brandfall-Steuerungen ab“ für Revisionszwecke abschaltbar sein.

Es ist eine Brandfallsteuermatrix auf Grundlage des Brandschutzkonzeptes und in Abstimmung mit dem Konzeptsteller, sowie in Abstimmung mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, vorzulegen. Auf Grundlage der Brandfallsteuermatrix ist eine Brandfallsteuertabelle aufzustellen. In dieser Brandfallsteuertabelle sind sämtliche Einrichtungen und Anlagen (z.B.: Aufzüge, RWA, RLT,

Klima, Schranken, Tore, Brandschutzabschlüsse, Rauchschürzen, Jalousien, Luftnachströmungsöffnungen, Förderanlagen, Gebäudedefunkanlagen), die durch die Brandmeldeanlage angesprochen werden, darzustellen.

Die Brandfallsteuertabelle ist im Bereich der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. der BMZ zu deponieren.

Durch die Brandmeldeanlage ausgelöste Brandfallsteuerungen, insbesondere Zugänge zum Objekt und geöffnete Rauch und Wärmeabzugsanlagen müssen durch den Betreiber der Brandmeldeanlage nach erfolgter Auslösung wieder gesichert werden.

2.10 Kostenregelung für die Abnahme / Wiederholung der Abnahme

Die Aufschaltabnahme und alle erforderlichen Projektgespräche der BMA durch die Feuerwehr Hagen sowie alle weiteren Abnahmen die durch Mängel an der BMA entstanden sind, sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Das Entgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Entgeltordnung für brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Hagen“.

Die Kosten, die der Stadt Hagen durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Hagen“.

Kostenersatz für Tätigkeiten die durch die Feuerwehr oder städtische Bedienstete im Rahmen der Wartung, Abschaltung und sonstiger Tätigkeiten bezüglich der Brandmeldeanlage anfallen, werden durch die jeweils gültige Fassung der „Entgeltordnung für brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Hagen“ geltend gemacht.

2.11 Darstellung der ausgelösten Melder / Meldergruppe im FAT

Brandmelder sind mit der Meldergruppe und Meldernummer zu beschriften (z.B.10/1, 10/2, 10/3). Die Größe dieser Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe (Siehe DIN1450), sowie der Deckengestaltung anzupassen. Die Beschriftung muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Die Beschriftung ist schwarze Schrift auf weißen Grund.

Die in der DIN 1450 angegebenen Schriftgrößen können nur als unverbindliche Werte angesehen werden, da die Schriftgröße stark von der Deckenausleuchtung und ihrer Farbe abhängig ist. Bspw. bei Rauchansaugsystemen kann es erforderlich sein, dass die unübersichtliche Einbausituation eine Beschriftung an mehreren Stellen erforderlich macht. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr im Vorfeld zu erreichen.

Im Feuerwehrranzeigetableau (FAT) muss die Meldergruppe und die Meldernummer sowie der Melderort im Klartext ersichtlich sein.

2.12 Feuerwehrlaufkarten & Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrlaufkarten sowie die Feuerwehrpläne sind entsprechend den aktuell gültigen Gestaltungsrichtlinien zu erstellen. Die Gestaltungsrichtlinien sind unter dem nachfolgenden link abrufbar.

https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_37/fb_37_09/vorbeugende_gefahrenabwehr/vorbeugende_gefahrenabwehr.html

2.13 Vorgehen und Verfahren bei Falschalarm

Zur Vermeidung von Falschalarmen bei außergewöhnlichen betrieblichen Vorgängen, wie z.B. Schweißarbeiten, sind der Betreiber oder die von ihm beauftragten Personen verpflichtet, den betroffenen Meldebereich für die Zeit der Arbeiten abzuschalten.

Hat die BMA auf Grund von Fahrlässigkeit, Vorsatz oder technischem Defekt ausgelöst, so ist die BMA durch die Feuerwehr nach der Kontrolle der vermeintlichen Einsatzstelle zurückzustellen.

Ist dieses aus sonstigen Gründen nicht möglich, so ist die BMA an den Betreiber mit dem Hinweis auf das nicht durchgeführte Zurückstellen zu übergeben.

Der Betreiber hat umgehend für Ersatzmaßnahmen und die Behebung der Störung zu sorgen.

Eine Außerbetriebnahme der Übertragungseinrichtung und/oder (Teil-) Bereichen der Brandmeldeanlage hat der Betreiber dem zuständigen Bauordnungsamt und evtl. dem Versicherer umgehend mitzuteilen.

Das Rückstellen der Brandmeldeanlage bei Alarmauslösung obliegt einzig der Feuerwehr Hagen. Eine Manipulation durch Dritte ist seitens des Teilnehmers auszuschließen.

Von der Feuerwehr Hagen oder zuständigen Stelle durchgeführte Maßnahmen, die zusätzlich erforderlich sind, wenn geforderte Informationen und Angaben (Ansprechpartner im Feuerwehrplan) nicht vorliegen, falsch sind oder betreffende Personen nicht erreicht werden können, gehen zu Lasten des Betreibers.

2.14 Informationen zur Durchführung von Revisionsalarmen

Bei Inbetriebnahme und nach Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage ist der Betreiber oder seine beauftragte Fachfirma berechtigt, einen Probealarm / Revisionsalarm zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft durchzuführen. Probealarme / Revisionsalarme sind auf das absolut Notwendigste zu reduzieren. Eine Probealarmierung ist der Leitstelle unter der Telefonnummer 02331/374-0 unter Angabe der Brandmeldeanlagennummer und des Objektnamens in jedem Fall vorher anzukündigen. Die Leitstelle ist jedoch berechtigt, aufgrund einer akuten Überlast die Durchführung einer Probealarmierung abzuweisen. Nach Auslösen des Probealarms ist die Brandmeldeanlage durch den Auslösenden innerhalb von 60 Sekunden und einer andauernden Gesprächshaltung mit dem Einsatzlenker der Leitstelle zurückzustellen. Ist das nicht der Fall, wird die Leitstelle bestimmungsgemäß Einsatzkräfte entsenden, welches einen kostenpflichtigen Einsatz nach sich ziehen kann.

2.15 Verfahren bei der wiederkehrenden Prüfung / Wartung

Im Rahmen des Betriebes der BMA kann es erforderlich werden, die ÜE abzumelden oder zur Probe auszulösen. Dies können z. B. Instandhaltungs-, Revisions-, und/oder Reparaturarbeiten sowie die Ansteuerung des Revisionsalarms sein. Um in diesen Fällen das Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE durch den Betreiber oder der zur Wartung beauftragten Firma (Zugelassener Errichter) in Revision geschaltet, sodass während dieser Zeit keine Meldungsbearbeitung stattfindet.

Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung sicherzustellen, dass die Anzeige der FIZ/BMZ ständig beobachtet wird und ein an der FIZ/BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z. B. durch Fernsprecher, Mobiltelefon) zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen sichergestellt wird.

Der Ablauf dieser Revisionsschaltung ist rechtzeitig mit dem Betreiber bzw. mit der zur Wartung beauftragten Firma (Zugelassener Errichter) abzustimmen.

Sofern einzelne Brandmelder, Meldergruppen oder die Ansteuerung der ÜE kurzzeitig abgeschaltet werden müssen, sind anderweitig die betroffenen Überwachungs- und Sicherungsbereiche zu überwachen und im Bedarfsfall der Betrieb von Brandfallsteuerungen sicherzustellen. Die sofortige Weiterleitung der Alarmmeldung zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen ist durch geeignete Maßnahmen jederzeit durch den Betreiber der Brandmeldeanlage sicherzustellen.

Zum notwendigen Zugang zur Feuerwehrperipherie (z.B. FIBS/FIZ, FSD) im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen oder Wartungen ist mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr mindestens 4 Wochen vor Prüfung ein Termin zu vereinbaren.

3 Veröffentlichung

Die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.



(Leiter der Feuerwehr)

Anhang 1 – Antrag auf Aufschaltung / Stilllegung einer BMA

An
Amt für Brand und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr
Florianstr. 2
58119 Hagen

Objekt: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Hiermit wird die ☐ Aufschaltung ☐ Stilllegung der von uns betriebenen Brandmeldeanlage auf die Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen der Leitstelle der Feuerwehr Hagen beantragt. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller bzw. der antragstellende Betreiber der Brandmeldeanlage die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Hagen in der Version 2.0 mit Stand vom 24.03.2025 an.

Die Aufschaltung/Stilllegung soll zu folgendem Datum erfolgen: _____

Verantwortlicher des Betreibers:

Name: _____

Funktion: _____

Datum / Unterschrift: _____

Auszufüllen durch Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr:

Antrag eingegangen am: _____

Brandmeldeanlagennummer: _____

Anhang 2 – Objekt und Kontaktdaten

Objekt:

Adresse:

Ansprechpartner:

Kontaktdaten (Telefon / E-Mail):

Eigentümer:

Adresse:

Ansprechpartner:

Kontaktdaten (Telefon / E-Mail):

Betreiber:

Adresse:

Ansprechpartner:

Kontaktdaten (Telefon / E-Mail):

Anhang 3 – Protokoll Schlüssel hinterlegung im FSD

Stadt Hagen – Postfach 4249 – 58042 Hagen

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

An:

Postanschrift: Feuer- und Rettungswache 2
Florianstraße. 2, 58119 Hagen

Dienstgebäude:

Stennertstr. 6-8, 58119 Hagen

Raum:

Auskunft durch:

Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr

Tel.:

E-Mail:

Mein Zeichen, Datum:

Schlüsselprotokoll - Feuerwehrschlüsseldepot

ÜE-Nummer:

Objekt:

Schlüsselentnahme Schlüsseleinlage

Übersicht Objektschlüssel:

FSD - Schlüsselsatz 1	FSD - Schlüsselsatz 2
FSD - Schlüsselsatz 3	(Zusätzlicher) FSD - Schlüsselsatz 4

Bemerkung: (Bemerkung)

Die Objektschlüssel wurden am (Datum) um (Uhrzeit) Uhr im Beisein von (Ansprechpartner / Firma) im Feuerwehrschlüsseldepot (Bitte ausfüllen).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreiber

Im Auftrag

Name (Klartext)

Anhang 4 – Privatrechtliche Vereinbarung FSD3

Diese privatrechtliche Vereinbarung kann im Internet unter

https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_37/fb_37_09/vorbeugende_gefahrenabwehr/vorbeugende_gefahrenabwehr.html

heruntergeladen werden.

Privatrechtliche Vereinbarung

über eine zusätzliche Leistung der Feuerwehr Hagen, hier: Die Inbetriebnahme, der Betrieb und die Unterhaltung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD 3) gegen privatrechtliches Entgelt.

Die

Stadt Hagen
Rathaustasse11
58095 Hagen

vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das

Amt für Brand und Katastrophenschutz
Florianstrasse. 2
58119 Hagen

nachfolgend "Feuerwehr Hagen" genannt,

und

vertreten durch

nachstehend „Betreiber“ genannt, treffen für das Objekt

ÜE-Nummer:

folgende Vereinbarung:

§ 1 Begründung

Aus eigenem Interesse installiert der Betreiber ein Feuerwehrschrüsseldepot der Klasse 3 (FSD 3) entsprechend der DIN 14675 am o.g. Objekt. Hierdurch ermöglicht er der Feuerwehr Hagen im Bedarfsfall (Feuerwehreinsatz) den verzögerungsfreien gewaltlosen Zugang in das Objekt des Betreibers.

§ 2 Feuerwehrschrüsseldepot - FSD 3

- (1) Das FSD 3 muss dem Verband der Sachversicherer (VdS)-Richtlinie 2105 entsprechen und gemäß der VdS-Richtlinie 2350 geplant, eingebaut und instandgehalten werden. Die DIN 14675 sowie die Anschlussbedingung für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Hagen sind einzuhalten.
- (2) Gemäß der DIN 14675 und der VdS-Richtlinie 2350 hat der Betreiber die Aufbewahrung der Schlüssel im FSD 3 dem Einbruchdiebstahlversicherer anzuzeigen.
- (3) Die Verwendung des FSD 3 ist an die Voraussetzung gebunden, dass eine Alarmmeldung durch die Brandmeldeanlage (BMA) über die Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen erfolgt.
- (4) Das Kastenumstellschloss für die Innenklappe des FSD 3, der Profilhalbzylinder für das Freischaltelement (FSE) und der/die erforderliche/n Profilhalbzylinder für die Schließung Feuerwehrrbedienfeld (FBF) werden nach Eingang der unterzeichneten Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (Anlage 1) durch die Feuerwehr Hagen auf Kosten des Betreibers oder eines anderen vorher zu benennenden Kostenträgers bestellt. Die Lieferung erfolgt direkt zur Feuerwehr Hagen. Diese Schlösser werden von der Feuerwehr Hagen zur Inbetriebnahme des FSD 3 mitgebracht und von dem Errichter der Brandmeldeanlage eingebaut.
- (5) In das FSD 3 sind Profilhalbzylinder aus der Generalschließung des Objektes zur Aufnahme und Überwachung der zu deponierenden Generalschlüssel einzubauen.
- (6) Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das Kastenumstellschloss des FSD 3.

§ 3 Aufbewahrung der Schlüssel zum FSD 3

Die Feuerwehr Hagen verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln zu den FSD 3 im Stadtgebiet und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur Führungskräften der Feuerwehr Hagen zugänglich zu machen (Schlüsselträger). Die Beamten verwenden die Schlüssel zu dem FSD 3 und die in diesem deponierten Objektschlüssel nur im Einzelfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.

§ 4 Aufbewahrung der Objektschlüssel im FSD 3

- (1) Aus einsatztaktischen Gründen sind mit nur einem Schlüssel und/oder einem elektronischen Schlüssel (Transponder aktiv/passiv) alle Türen des Objektes zu schließen. Diese Schließeinheiten sind objektbezogen, in ausreichender Anzahl, mittels passendem Profilhalbzylinder gesichert, im FSD vorzuhalten. Die vorzuhaltende Anzahl der Objektschlüssel wird im Projektgespräch zur Brandmeldeanlage festgelegt. Die Mindestanzahl beträgt grundsätzlich drei Objektschlüssel. Falls ein elektronisches Schließsystem im Objekt zur Anwendung kommt, gelten zusätzlich die Regelungen der Absätze a) - f).
- a.) Werden zusätzlich zu den Objektschlüsseln elektronische Schlüssel deponiert, müssen diese jeweils mit den überwachten Schlüsseln mechanisch eine Einheit bilden. Diese Einheit darf in ihrer Größe die Funktionalität des FSD nicht beeinträchtigen. Die Entnahme, das Einbringen und das Sichern der Einheiten sowie das Öffnen und Verschließen des FSD muss jederzeit ohne Behinderung möglich sein. Eine Trennung dieser beiden Schlüssel ist nur durch Zerstörung dieser Einheit möglich.
- b.) Die Art und Ausführung des elektronischen Schließsystems ist mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahren, abzustimmen.
- c.) An den elektronischen Schlüsseln ist jeweils eine kurze einfach verständliche Bedienungsanleitung in Form einer Karte anzuhängen, die die Handhabung des Schließsystems beschreibt. Der Wortlaut ist mit der Feuerwehr Hagen, Vorbeugende Gefahrenabwehr, abzustimmen.
- d.) Die elektronischen Schlüssel werden als Feuerwehr-Generalschlüssel programmiert. Mit diesen Schlüsseln muss jeweils das Schließen aller Türen des Objektes möglich sein, die durch das elektronische Schließsystem gesichert sind.
- e.) Nach der Aktivierung durch einen elektronischen Feuerwehr-Generalschlüssel muss die Schließung mindestens 5 Sekunden freigegeben werden. Die Funktion der elektronischen Feuerwehr-Generalschlüssel muss bei im FSD 3 üblichen Lagerbedingungen gewährleistet sein. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Feuerwehr-Generalschlüssel in erforderliche Wartungsmaßnahmen wie z.B. Batteriewechsel, Prüfungen usw. mit einbezogen werden.

- (2) Sofern in dem Objekt ein Feuerwehraufzug zur Anwendung kommt, sind in Bezug auf die Deponierung des Schlüssels für den Feuerwehraufzug im FSD 3 die Regelungen der Absätze a), b) und c) zu beachten.
- a) Die Schließung zur Aktivierung der Vorrangfahrt des Feuerwehraufzuges stellt eine separate Schließung dar. Sie darf nicht Bestandteil der Objekt- oder Generalschließung sein.
- b) An den im FSD 3 deponierten Schlüsseln ist eine Schlüsselring-Kupplung anzubringen, an der der Schlüssel für den Feuerwehraufzug angebracht werden kann. Der am Schlüsselbund feste Teil der Schlüsselring-Kupplung und der trennbare Teil der Kupplung mit dem Feuerwehraufzugsschlüssel erhalten einen roten Schlüsselanhänger mit der Aufschrift „Feuerwehraufzug“.
- c) Der Schlüssel für den Feuerwehraufzug darf zusätzlich zu den unter § 4 Abs. 1 genannten Schlüsseln deponiert werden.

§ 5 Abnahme

Das betriebsbereit eingebaute FSD 3 wird durch die Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, abgenommen. Bei der Abnahme ist der Feuerwehr eine Bescheinigung des Errichters zu übergeben, die besagt, dass das FSD 3 der VdS-Richtlinie 2105 entspricht und dass es gemäß der VdS-Richtlinie 2350 geplant und eingebaut wurde und dass die DIN 14675 eingehalten wurde.

§ 6 Schlüsselübergabe

Die im FSD 3 zu deponierenden Schlüssel werden in Gegenwart eines Schlüsselträgers der Feuerwehr Hagen und einer vertretungsberechtigten Person des Betreibers im FSD 3 deponiert. Über die Schlüsselübergabe wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Betreiber oder einer vertretungsberechtigten Person und dem anwesenden Schlüsselträger der Feuerwehr Hagen zu unterschreiben ist.

§ 7 Schlüsseländerungen

- (1) Änderungen der Gebäudeschließanlagen, die Auswirkungen auf die Verwendbarkeit der deponierten Schlüssel haben, sind der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, bei geplanten Änderungen möglichst frühzeitig und bei ungeplanten Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Zur Änderung der Schlüssel im FSD 3 ist rechtzeitig ein Termin mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr abzustimmen.
- (3) Bei jeglicher Art von Änderungen der im FSD 3 deponierten Schlüssel, gilt die unter § 6 genannte Regelung sinngemäß.

§ 8 Wartung und Außerbetriebnahme

- (1) Das FSD 3 und deren Komponenten sind vierteljährlich nach DIN VDE 0833-2 zu inspizieren und müssen mindestens einmal jährlich durch eine Fachfirma in Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr gewartet werden.
- (2) Wird das FSD 3 über einen längeren Zeitraum nicht überwacht, z. B. wegen vorübergehender oder dauernder Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage, sind die Objektschlüssel zu entnehmen und das Schloss der Innentür und des FSE ist auszubauen und dem Schlüsselträger der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr zu übergeben.

§ 9 Kosten

- (1) Alle Kosten, die aus der Einrichtung, Unterhaltung und Veränderung des FSD 3 entstehen, trägt der Betreiber.
- (2) Die Feuerwehr erhebt für die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Dienstleistungen ein privatrechtliches Entgelt. Die Höhe dieses Entgelts bestimmt sich nach der Entgeltordnung für brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Hagen in der zurzeit gültigen Fassung. Das Entgelt wird fällig innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung.

§ 10 Eigentümer an der Schließung

Das Kastenumstellschloss des FSD 3, der Profilhalbzylinder für das Freischaltelement (FSE) und der / die Profilhalbzylinder mit der Schließung Feuerwehrbedienfeld (FBF) gehen vom Tage der Lieferung an entschädigungslos in das Eigentum der Feuerwehr Hagen über.

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden aus Missbrauch und Verlust von Schlüsseln haftet die Feuerwehr Hagen nur, soweit sie diese Schäden wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Mitarbeiter/innen zu vertreten hat.
- (2) Die Feuerwehr Hagen haftet nicht für Schäden, die dem Betreiber bei einem gewaltsamen Zugang zum Objekt oder zu Teilbereichen deshalb entstehen, weil die im FSD 3 hinterlegten Schlüssel wegen technischer Mängel oder aus Gründen des Einsatzablaufs nicht entnommen wurden. Das gleiche gilt, wenn der Betreiber seiner Handlungsverpflichtung gemäß § 7 nicht genügt.

§ 12 Kündigung

Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ohne Angabe von besonderen Gründen kündbar. Nach Ablauf der Kündigungsfrist werden die deponierten Objektschlüssel dem Betreiber gegen Quittung übergeben.

§ 13 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit von den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Hagen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ist deshalb nicht die ganze Vereinbarung unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn dieser Vereinbarung entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Hagen, den

STADT HAGEN

Der Oberbürgermeister

(Leiter der Feuerwehr)

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Datum : 24.03.2025, Version 2.0

(Vor- und Zuname)

Anhang 5 – Checkliste Aufschaltung Brandmeldeanlagen

Die nachfolgend aufgeführten Punkte müssen durch den Errichter, Betreiber und Eigentümer erfüllt sein. Bei Erfüllung aller Punkte ist die Abnahmefähigkeit der BMA gegeben. Erst dann kann eine Terminabstimmung mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr erfolgen.

Objekt: _____

- | | |
|---|--------------------------|
| Abstimmung des Gesamtkonzeptes (Projektgespräch) – Termin _____ | ☐ |
| Protokoll des Projektgespräches zurück an Feuerwehr | ☐ |
| Antrag auf Aufschaltung einer Brandmeldeanlage | ☐ |
| Terminnennung der Sachverständigenabnahme Termin _____ | ☐ |

Übersendung der abnahmerelevanten Unterlagen:

- | | |
|---|--------------------------|
| Objekt und Kontaktdaten | ☐ |
| Liste verantwortlicher Personen | ☐ |
| Liste der in die Bedienung der BMA eingewiesenen Personen | ☐ |
| Kopie der Sachverständigenabnahme (Prüfprotokoll) | ☐ |
| Kopie der Mängelbeseitigung an den Sachverständigen | ☐ |
| Facherrichterbescheinigung | ☐ |
| Fachbauleitererklärung | ☐ |
| Inbetriebsetzungsprotokoll | ☐ |
| Kopie oder Bestätigung über Wartungsvertrag | ☐ |
| Kopie oder Bestätigung über den Vertrag zur Sabotage bzw. Störmeldung | ☐ |
| Bescheinigung über den VdS-Richtlinienkonformen verbauten FSD | ☐ |
| Privatrechtliche Vereinbarung über den Betrieb des FSD 3 | ☐ |

Zugang und Erstinformationsstelle:

- | | |
|---|--------------------------|
| Abprache des Zugangs zur Erstinformationsstelle und Übertragungseinrichtung | ☐ |
| Brandmeldeanlage und Erstinformationsstelle fertiggestellt und in Betrieb | ☐ |
| Übertragungseinrichtung fertiggestellt und in Betrieb | ☐ |

- | | |
|---|--------------------------|
| Blitzleuchte (Rot) für Objektzugang | ☐ |
| Blitzleuchte (Rot) für Feuerwehrschrüsseldepot | ☐ |
| Evtl. Zusatzbeschilderung / Blitzleuchten | ☐ |
| Dreifach „UND“ Verknüpfung aller Blitzleuchten (Objektzugang/FSD) | ☐ |
|
 | |
| Beschilderung der Erstinformationsstelle Feuerwehr | ☐ |
| Feuerwehrlaufkarten | ☐ |
| Feuerwehrplan | ☐ |
| Meldergruppenübersicht | ☐ |
| Übersichtsplan | ☐ |
| Ersatzscheiben für Handfeuermelder | ☐ |
| Schilder „Außer Betrieb“ Handfeuermelder | ☐ |
|
 | |
| Sauberkeit des Objektes | ☐ |

Schließungen (Feuerwehr):

- | | |
|--|--------------------------|
| Bestellung Kastenumstellschloss | ☐ |
| Bestellung Profilhalbzylinder (Freischaltelement) Anzahl:____ Größe:_____ | ☐ |
| Bestellung Profilhalbzylinder (Erstinformationsst.) Anzahl:____ Größe:_____ | ☐ |

Schließungen (Objekt):

- | | |
|---|--------------------------|
| Bestellung Profilhalbzylinder der Generalschließung (mit verstellbarer Schließnase) | ☐ |
|---|--------------------------|

Bearbeitung Stadt Hagen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr
37/308 - Marc Kersjes
Florianstr. 2
58119 Hagen

Auskunft Tel.: 02331 / 374 - 1314

Internet www.feuerwehr-hagen.de

Mail vb-feuerwehr@stadt-hagen.de